



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 22. Mai 1991

Décision

Decisione

Diplomatische Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 15. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der diplomatischen Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente teil. Die Konferenz findet in zwei Teilen statt, der erste Teil vom 3. - 21. Juni 1991 in Den Haag, der zweite Teil wenn möglich Mitte 1992.
2. Die schweizerische Delegation setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Herr Roland Grossenbacher, Direktor, Bundesamt für geistiges Eigentum (Leiter der Delegation);
 - Herr Thomas Cottier, stv. Direktor, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
 - Herr Peter Messerli, Chef des Rechtsdienstes I, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
 - Frau Thu-Lang Tran Thi, Chef des Rechtsdienstes III, Bundesamt für geistiges Eigentum;
 - Herr Jean-Louis Comte, ehemaliger Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum, rte Alexandre-Daguet 11, 1700 Freiburg, Berater;
 - Herr Paul Egger, Leiter des Fachdienstes Landwirtschaft, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
 - Herr Serge Gamma, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht;
 - Herr Felix A. Jenny, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.



3. Die Reisekosten sowie die im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzten Entschädigungen der Delegationsmitglieder gehen zu Lasten der Rubrik "Spesenentschädigungen" der Aemter, denen sie angehören. Das im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzte Honorar von Herrn Comte sowie die Reisekosten und Entschädigungen werden der Rubrik "Kommissionen und Honorare" des BAGE belastet. Der Vorort übernimmt die Ausgaben seines Vertreters.
4. Die Erwägungen des Antrags gelten als Richtlinien für die schweizerische Delegation.
5. Der Delegationsleiter und seine Stellvertreter sind, unter Vorbehalt der Ratifikation, ermächtigt, das Abkommen in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente sowie allfällige weitere an der diplomatischen Konferenz ausgearbeitete Texte zu unterzeichnen.
6. Der Delegation sind durch die Bundeskanzlei die üblichen Vollmachten auszustellen.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
Ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	10	-
X	EDI	5	-
	EJPD	5	-
	EMD		
X	EFD	7	-
X	EVD	5	-
	EVED		
X	BK	3	-
X	EFK	2	-
X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Der Inhalt des Abkommensentwurfs

Bern, den 15. Mai 1991

An den Bundesrat

Der Abkommensentwurf 25 Bestimmungen, welche die Harmonisierung gewisser Punkte des Patentwesens gewährleisten. Bestimmungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Bestimmungen, die vorwiegend einen technischen Inhalt ohne grosse politische Implikationen aufweisen und andererseits Normen, denen eine politische Bedeutung zukommt.

Teilnahme der Schweiz an der diplomatischen Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente (Patentharmonisierungsabkommen).

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) beschäftigte sich ein Expertenkomitee seit 1984 mit der Vorbereitung eines Abkommens zur Harmonisierung gewisser Bereiche der Patentgesetzgebungen. Das Expertenkomitee hielt, unter dem Vorsitz der Schweiz, von 1984 bis 1990 elf Sitzungen ab. Der Katalog der zu harmonisierenden Punkte wurde dabei fortlaufend erweitert; der Abkommensentwurf umfasst heute 25 Artikel im materiellen Bereich.

Auf Einladung des Generaldirektors der OMPI ist eine Diplomatiscbe Konferenz einberufen worden. Sie bezweckt die Aushandlung des oben erwähnten Abkommens, welches ein Sonderabkommen i.S. von Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVUE, SR 0.232.01/04) sein soll. Ursprünglich sollte die Konferenz vom 3. - 28. Juni 1991 in Den Haag stattfinden. An einer ausserordentlichen Tagung der Versammlung des Pariser Verbandes vom 29./30. April 1991 wurde jedoch beschlossen, die Konferenz in zwei Teilen abzuhalten. Der erste Teil soll vom 3. - 21. Juni 1991 in Den Haag stattfinden, der zweite Teil wenn möglich Mitte 1992. Der Grund für diese Aenderung war vor allem der kurzfristige Wechsel der USA in bezug auf eine insbesondere für die europäischen Staaten sowie Japan wesentliche Bestimmung des Abkommensentwurfs. Sie sind vorläufig nicht mehr bereit, zum im Entwurf vorgesehenen Grundsatz überzugehen, wonach das Recht auf das Patent dem ersten Anmelder und nicht, wie nach geltendem US-Recht, dem ersten Erfinder zusteht. Dieser Wechsel hat dazu geführt, dass sich das Verhandlungsklima dermassen verschlechtert hat, dass an sich eine Verschiebung der Konferenz angezeigt gewesen wäre. Dies ist aber am Widerstand insbesondere der Entwicklungsländer gescheitert und hat zu dem nun vorliegenden Kompromiss geführt. Ein weiterer Grund für eine Verschiebung bzw. für den jetzigen Kompromiss liegt darin, dass damit unter

Umständen allfällige Resultate in den laufenden GATT-Verhandlungen mitberücksichtigt werden könnten (s. Ziff. 2 und 3).

2. Der Inhalt des Abkommensentwurfs

Nebst der Präambel und den Artikeln administrativer Art enthält der Abkommensentwurf 25 Bestimmungen, welche der Harmonisierung gewisser Punkte des Patentwesens gewidmet sind. Diese Bestimmungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Einerseits Bestimmungen, die vorwiegend einen technischen Inhalt ohne grosse politische Implikationen aufweisen und andererseits Normen, denen eine politische Bedeutung zukommt.

Die Kategorie der vorwiegend technischen Normen umfasst Gebiete, in denen eine weltweite Harmonisierung des Patentanmeldeverfahrens im Interesse der Benutzer des Patentsystems als angezeigt erscheint. Dabei geht es beispielsweise um die Anforderungen an die Beschreibung der Erfindung und die Patentansprüche in der Anmeldung (Art. 3 und 4), um die Erfindernennung (Art. 6), um das Anmeldedatum (Art. 8), um das Recht auf das Patent (Art. 9) oder um die Schonfrist für Offenbarungen des Erfinders vor der Patentanmeldung (Art. 12). In diese Kategorie gehören auch Normen wie diejenigen über den Schutzbereich des Patents und die Auslegung der Patentansprüche (Art. 21) oder über den Rechtsschutz für den Patentinhaber oder -anmelder (Art. 23).

Bei den Normen mit politischem Gehalt geht es um Gegenstände, wo Uneinigkeit insbesondere zwischen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten besteht. In erster Linie ist die Frage des Ausschlusses bestimmter Gebiete von der Patentierbarkeit zu nennen (Art. 10). Während insbesondere die USA keine Ausschlüsse wollen, schlagen die Entwicklungsländer einen umfangreichen Ausschlusskatalog vor. Die Frage ist auch innerhalb der übrigen Industriestaaten wegen des Problems der modernen Biotechnologie und der Patentierung lebender Materie kontrovers. Umstritten sind sodann die Rechte aus dem Patent (Art. 19), wo die Entwicklungsländer weniger weit als die Industriestaaten gehen möchten und insbesondere den Schutz von Erzeugnissen patentierter Verfahren ablehnen. Sie möchten auch die Frage der Patentdauer (Art. 22) und der Umkehr der Beweislast bei Verfahrenspatenten (Art. 24) ausklammern. Schliesslich schlagen die Entwicklungsländer zwei Bestimmungen über Pflichten des Patentinhabers und über Sanktionen (insbesondere Zwangslizenzen und Widerruf des Patents) bei Nichterfüllung vor (Art. 25 und 26), was von den Industriestaaten abgelehnt wird.

Wegen dieser Divergenzen ist es fraglich, ob in den zur zweiten Kategorie gehörenden Punkten an der Diplomatischen Konferenz eine Einigung erzielt werden kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Probleme auch Gegenstand der weiterhin laufenden Verhandlungen über geistiges Eigentum in der Uruguay-Runde des GATT sind. Solange dort keine endgültige Ergebnisse vorliegen, was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, wird höchstwahrscheinlich eine Verständigung in diesen

Punkten im Rahmen des geplanten Harmonisierungsabkommens nicht möglich sein. Liegen solche Ergebnisse vor dem Abschluss des Abkommens vor, werden sie allerdings mitberücksichtigt werden können.

3. Die Haltung der Schweiz

- a) Der Abkommensentwurf wurde den traditionellerweise mit gewerblichem Rechtsschutz befassten interessierten Organisationen (Vorort, Patentanwalts- und Erfinderverbände) zur Stellungnahme zugestellt. Im Hinblick auf die Bestimmungen mit politischem Gehalt (insbesondere diejenige betreffend den Ausschluss bestimmter Bereiche von der Patentierung) und deren Bezug zu den GATT-Verhandlungen wurden auch weitere Organisationen begrüsst (u.a. der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Bauernverband, Umwelt-, Tierschutz- und Drittweltorganisationen sowie mit Fragen der Gentechnologie befasste Organisationen). Nachdem eine politische Partei ebenfalls Interesse an einer Stellungnahme gezeigt hatte, sah sich das BAGE veranlasst, die Anhörung auf die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien auszudehnen. Stellungnahmen gingen von der FDP, der CVP und der Liberalen Partei ein.
- b) Die Bestimmungen mit technischem Inhalt. Der Abkommensentwurf ist in bezug auf diese Bestimmungen im grossen und ganzen ausgewogen und kann von der Schweiz grundsätzlich unterstützt werden. Einzelne in den Stellungnahmen der interessierten Kreise aufgeworfene Punkte können angemessen berücksichtigt werden.

Insbesondere wird die Schweiz grundsätzlich an der Bestimmung festhalten, wonach das Recht auf das Patent nur dem ersten Anmelder und nicht dem ersten Erfinder zustehen soll, wie das die USA für sich in Anspruch nehmen wollen. Die Gesamtverhandlungen werden aber zeigen, inwieweit hier Konzessionen gemacht werden müssen.

c) Die Bestimmungen mit politischer Bedeutung.

- aa) Wie in Ziff. 2 erwähnt, handelt es sich hier um Punkte, welche in den laufenden GATT-Verhandlungen diskutiert werden. Es erscheint nicht zweckmässig, im jetzigen Zeitpunkt jene Verhandlungen zu präjudizieren. Daher wird sich die Schweiz gegenüber der Behandlung der Bestimmungen mit politischem Inhalt zurückhaltend äussern.
- bb) Sollten bis zum Abschluss der Konferenz in den GATT-Verhandlungen Ergebnisse vorliegen, wird sich die Haltung der Schweiz an diesen Ergebnissen orientieren. Für den Fall, dass die Bestimmungen wider Erwarten vor Abschluss der GATT-Verhandlungen diskutiert und Teil des Vertragswerks sein sollen, nimmt die Schweiz, unter Berücksichtigung legitimer Interessen insbesondere der ärmsten Entwicklungsländer, folgende Haltung ein:

- aaa) Der Ausschluss von der Patentierbarkeit (Art. 10): FDP und CVP, welche eigens zu dieser Frage Stellung genommen haben, der Vorort sowie die Patentanwaltsverbände sprechen sich grundsätzlich für eine Bestimmung ohne Ausschlüsse aus. Demgegenüber befürworten der Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Bauernverband sowie die Umwelt-, Tierschutz- und Drittweltorganisationen den von den Entwicklungsländern geforderten Katalog von Ausschlüssen. Zur Begründung dienen insbesondere ethische Bedenken in bezug auf die Patentierung von Lebewesen sowie wirtschaftliche Erwägungen in bezug auf die Landwirtschaft und die Drittweltländer.

Die Schweiz hat sich immer für einen starken Patentschutz und eine Harmonisierung auf einer möglichst hohen Ebene ausgesprochen. Diese Gesichtspunkte sind von wesentlicher Bedeutung für die schweizerische Industrie, insbesondere auch für die international tätigen Branchen. Ein weltweit gut ausgebautes Patentsystem ist eine wesentliche Bedingung für die technologische Weiterentwicklung und für die angemessene Entschädigung für die damit verbundenen Aufwendungen. Aber auch in bezug auf die Entwicklungsländer ist davon auszugehen, dass ein solches Schutzsystem einen wesentlichen Beitrag zu deren technologischen Mitberücksichtigung leistet und eine wichtige Voraussetzung für vermehrte Investitionen in diesen Ländern darstellt. Im übrigen sind die Entwicklungsländer nicht gehalten, ein solches System unmittelbar mit der Ratifizierung des Abkommens einzuführen, denn der Abkommensentwurf sieht die Möglichkeit eines Vorbehalts während 15 Jahren vor. Aus diesen Gründen befürwortet die Schweiz eine Regelung, welche möglichst wenig Ausschlüsse von der Patentierung vorsieht. Berücksichtigt werden sollen jedoch die Interessen insbesondere der ärmsten Entwicklungsländer am Zugang zu den natürlichen Erbträgern (pflanzengenetische Ressourcen). Soweit ethische Bedenken gegen die Patentierung lebender Materie vorgebracht werden, kann ihnen durch eine Bestimmung Rechnung getragen werden, welche Erfindungen von der Patentierung ausschliesst, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung, gegen den Grundsatz der Menschenwürde oder gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Moral verstösst. Unter dem Gesichtspunkt der Moral wird auch die Würde der Kreatur mitberücksichtigt, ein Anliegen, das vom Nationalrat bei der Behandlung der Beobachter-Initiative am 20. März 1991 im Extrahumanbereich (Art. 28 octies Abs. 3 BV) aufgenommen wurde. Die Bedenken bezüglich der Patentierung von Pflanzensorten und dem Verhältnis des Patentrechts zum Sortenschutzrecht können durch ein Wahlrecht der Vertragsstaaten betreffend das Schutzsystem (Patentsystem, sui-generis-System, z.B. Sortenschutzsystem, oder beides) berücksichtigt werden, wobei für ärmste Entwicklungsländer mit grosszügigen Übergangsregelungen eine de facto-Ausnahme von dieser

Verpflichtung vorgesehen werden kann. Damit nimmt die Schweiz hier die gleiche Haltung ein wie in den Verhandlungen zum geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT.

- bbb) Die übrigen Bestimmungen: Es geht hier um die Rechte aus dem Patent (Art. 19), die Patentdauer (vorgeschlagen sind mindestens 20 Jahre, Art. 22), sowie um die Beweislastumkehr bei Verfahrenspatenten, welche dadurch eintritt, dass ein neues Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt vermutet wird (Art. 24). Die Entwicklungsländer schlagen weniger weitgehende Rechte aus dem Patent als die Industrieländer vor und verneinen insbesondere den abgeleiteten Schutz für die unmittelbaren Produkte eines patentierten Verfahrens. Sie sind auch der Auffassung, dass die Patentdauer und die Beweislastumkehr im Abkommen nicht geregelt werden sollten.

Einige Drittweltorganisationen teilen in ihrer Stellungnahme die Meinung der Entwicklungsländer. Demgegenüber hat sich die Schweiz aus den unter Bst. aaa) erwähnten Gründen bisher immer für ein starkes und auf einer möglichst hohen Ebene harmonisiertes Patentsystem ausgesprochen. Ein Verzicht beispielsweise auf den abgeleiteten Schutz für Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens, welcher übrigens im geltenden schweizerischen Patentgesetz vorgesehen ist, würde die Rechte des Patentinhabers völlig aushöhlen. Eine Patentdauer von 20 Jahren, wie sie ebenfalls im geltenden schweizerischen Recht vorgesehen ist, erscheint heute als angemessen. Der Umstand, dass es sich um eine Mindestdauer handelt, soll es den Vertragsstaaten ermöglichen, z.B. bei Erfindungen, deren Vermarktung von einer behördlichen Bewilligung und damit von einem u.U. langwierigen Verfahren abhängt, die Patentdauer angemessen zu verlängern, um Diskriminierungen zu nicht bewilligungspflichtigen Erfindungen zu vermeiden. Die Beweislastumkehr bei neuen Produkten eines patentierten Verfahrens trägt schliesslich der Wahrscheinlichkeit Rechnung, dass ein Erzeugnis, welches die gleiche Beschaffenheit wie ein nach dem patentierten Verfahren hergestelltes Produkt aufweist, ebenfalls nach diesem Verfahren hergestellt wurde, sofern es sich dabei um ein neues Produkt handelt. Hier rechtfertigt es sich, dem Dritten die Beweislast in bezug auf den Nachweis der Herstellung nach einem anderen als dem patentierten Verfahren aufzuerlegen. Diese Regelung ist wiederum im geltenden schweizerischen Recht enthalten.

Im übrigen sind auch hier die Entwicklungsländer nicht gehalten, ihre Patentsysteme unverzüglich an diese Bestimmungen anzupassen, da ihnen mit der Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, eine Uebergangsfrist von 15 Jahren eingeräumt wird.

Diese Haltung entspricht ebenfalls der von der Schweiz in den Verhandlungen zum geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT eingenommenen Position.

Die Entwicklungsländer schlagen schliesslich vor, Bestimmungen über die Pflichten des Patentinhabers und über Sanktionen bei Nichterfüllung (z.B. Zwangslizenzen) in das Abkommen aufzunehmen. Diesen Standpunkt teilen der Schweizerische Gewerkschaftsbund und einige Drittweltorganisationen. Dabei handelt es sich jedoch vorwiegend um Gegenstände, die schon anderswo im Abkommen geregelt werden sollen (z.B. die Offenbarungspflicht) oder die Gegenstand der Bestrebungen für eine Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind (Pflicht, die patentierte Erfindung auszuführen). Sollen diese Bestimmungen trotzdem in das Vertragswerk aufgenommen werden, wird die Schweiz auch hier auf eine Haltung bedacht sein, welche derjenigen in den GATT-Verhandlungen entspricht, insbesondere in bezug auf eine sehr zurückhaltende Handhabung der Möglichkeiten, ein Patent zu widerrufen oder Zwangslizenzen vorzusehen.

- cc) In den GATT-Verhandlungen hat sich gezeigt, dass die Entwicklungsländer zusehends eine differenzierte Einstellung zum Patentschutz entwickeln. Die im Rahmen des UN-Systems formell noch vorhandenen Blöcke können nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Länder den Wert eines leistungsfähigen Schutzsystems als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für einen verstärkten Technologietransfer und Investitionsfluss anerkennen. Die Haltung der Schweiz und der Industriestaaten kann daher nicht als bloss interessenbedingt und entwicklungsfeindlich beurteilt werden.
- dd) In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass die Ausarbeitung des Berichts "Gentechnologie - Aktueller Stand und Zukunftsperspektiven" im Rahmen der KOBAGO (Interdepartementale Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung von rDNS-Organismen), der demnächst dem Bundesrat unterbreitet wird, Anlass zu ausgedehnten Diskussionen über die Auswirkungen der Patentierbarkeit lebender Materie (Saatgut) auf die Entwicklungsländer bot. Auf der Grundlage dieser Arbeiten wird das BAGE, im Einvernehmen mit anderen zuständigen Bundesämtern, dem Bundesrat ein Aussprachepapier zu diesen Fragen unterbreiten.

4. Zusammensetzung der schweizerischen Delegation

Die schweizerische Delegation soll vom Direktor des BAGE, Roland Grossenbacher, geleitet werden. Ihr sollen weiter angehören: Thomas Cottier, stv. Direktor des BAGE und Peter Meserli, Chef des Rechtsdienstes I beim BAGE, beide als Stellvertreter des Delegationsleiters; Frau Thu-Lang Tran Thi, Chef des Rechtsdienstes III beim BAGE; Jean-Louis Comte, ehemaliger Direktor des BAGE, als Berater; Paul Egger, Leiter des Fachdienstes Landwirtschaft, EDA-DEH; Serge Gamma, wissenschaftlicher Mitarbeiter, EDA-DV; Felix A. Jenny, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

Es ist nicht geplant, dass alle Delegationsmitglieder gleichzeitig an der ganzen diplomatischen Konferenz teilnehmen. Die Zusammensetzung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Konferenz zwei Hauptkommissionen haben wird, eine für die Bestimmungen technischer Art und eine für die Bestimmungen mit politischer Bedeutung sowie für die Administrativbestimmungen. Ferner ist wahrscheinlich, dass Herr Jean-Louis Comte als langjähriger Vorsitzender des vorbereitenden Expertenkomitees als Präsident einer der beiden Hauptkommissionen gewählt wird.

Es wird beantragt, dass der Leiter der Delegation sowie seine beiden Stellvertreter zur Unterzeichnung des Abkommens, unter Vorbehalt der Ratifikation, ermächtigt werden.

Die Reisekosten sowie die im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzten Entschädigungen der Delegationsmitglieder gehen zu Lasten der Rubrik "Spesenentschädigungen" der Aemter, denen sie angehören. Das im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzte Honorar von Herrn Comte sowie die Reisekosten und Entschädigungen werden der Rubrik "Kommissionen und Honorare" des BAGE belastet. Der Vorort übernimmt die Ausgaben seines Vertreters.

5. Aemterkonsultation

In der Aemterkonsultation wurden begrüsst: Direktion für internationale Organisationen, Direktion für Völkerrecht, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Bundesamt für Gesundheitswesen, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Konjunkturfragen, Eidg. Finanzverwaltung. Ihre Bemerkungen wurden berücksichtigt.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Beschlussan

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Einladung zur diplomatischen Konferenz Juni 1991 (20 Expl.)
- Dokumente OMPI PLT/DC/2, 3, 4 und 5 (20 Expl.)

Zum Mitbericht an:

EDA, EDI, EFD, EVD, BK

Protokollauszug an:

EDA, EDI, EJPD, EFD, EVD, BK

- Herr Thomas Cottier, stv. Direktor, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
- Herr Peter Messerli, Chef des Rechtsdienstes I, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
- Frau Thu-Lang Tran Thi, Chef des Rechtsdienstes III, Bundesamt für geistiges Eigentum;
- Herr Jean-Louis Corts, ehemaliger Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum, rte Alexandre-Caguet 11, 1700 Freiburg, Berater;
- Herr Paul Egger, Leiter des Fachdienstes Landwirtschaft, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
- Herr Serge Gamma, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht;
- Herr Felix A. Jenny, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

Die Reisekosten sowie die im Zusammenhang mit dem Eidg. Personalrat festgesetzten Entschädigungen der Delegationsmitglieder gehen zu Lasten der Rubrik "Spezialentschädigungen" der Anstalt.

Diplomatische Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 15. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der diplomatischen Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente teil. Die Konferenz findet in zwei Teilen statt, der erste Teil vom 3. - 21. Juni 1991 in Den Haag, der zweite Teil wenn möglich Mitte 1992.
2. Die schweizerische Delegation setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Herr Roland Grossenbacher, Direktor, Bundesamt für geistiges Eigentum (Leiter der Delegation);
 - Herr Thomas Cottier, stv. Direktor, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
 - Herr Peter Messerli, Chef des Rechtsdienstes I, Bundesamt für geistiges Eigentum (Stellvertreter des Delegationsleiters);
 - Frau Thu-Lang Tran Thi, Chef des Rechtsdienstes III, Bundesamt für geistiges Eigentum;
 - Herr Jean-Louis Comte, ehemaliger Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum, rte Alexandre-Daguet 11, 1700 Freiburg, Berater;
 - Herr Paul Egger, Leiter des Fachdienstes Landwirtschaft, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
 - Herr Serge Gamma, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht;
 - Herr Felix A. Jenny, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

3. Die Reisekosten sowie die im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzten Entschädigungen der Delegationsmitglieder gehen zu Lasten der Rubrik "Spesenentschädigungen" der Aemter, denen sie angehören. Das im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgesetzte Honorar von Herrn Comte sowie die Reisekosten und Entschädigungen werden der Rubrik "Kommissionen und Honorare" des BAGE belastet. Der Vorort übernimmt die Ausgaben seines Vertreters.
4. Die Erwägungen des Antrags gelten als Richtlinien für die schweizerische Delegation.
5. Der Delegationsleiter und seine Stellvertreter sind, unter Vorbehalt der Ratifikation, ermächtigt, das Abkommen in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente sowie allfällige weitere an der diplomatischen Konferenz ausgearbeitete Texte zu unterzeichnen.
6. Der Delegation sind durch die Bundeskanzlei die üblichen Vollmachten auszustellen.

La conférence diplomatique se tiendra à La Haye, au Netherlands Congress Centre, du 3 au 26 juin 1991 et s'ouvrira à 10 heures le premier jour. Les participants pourront se faire inscrire au Netherlands Congress Centre à partir du 2 juin à 15 heures.

L'interprétation simultanée française, en anglais, en arabe, ...

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Le projet d'ordre du jour et le projet de règlement intérieur de la conférence diplomatique sont joints à la présente.

Le projet de traité et le projet de règlement d'exécution, constituant la "proposition de base", seront envoyés ultérieurement.

L'attention de Son Excellence est appelée sur le fait que les représentants de son Gouvernement devront être munis de lettres de créance et, pour la signature du traité, de pleins pouvoirs (voir l'article 6 du projet de règlement intérieur de la conférence diplomatique dans le document PLT/DC/2). Ces lettres de créance et pleins pouvoirs devraient être signés du chef de l'Etat, du chef du gouvernement ou du ministre chargé des affaires étrangères.

Le Directeur général saurait gré au Gouvernement de Son Excellence de lui communiquer d'ici au 3 avril 1991 les noms et qualités des personnes qui le représenteront.

Le 26 novembre 1990

Pièces jointes : documents PLT/DC/1 et 2